



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Wien, 11. März 2010

GZ. 27000.0040/2-L2.1/2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (10) 12 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010)  
(26077/EU XXIV.GP)

die folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

#### **„Ausschussfeststellung**

betreffend KOM (2010) 12 endg. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) (26077/EU XXIV.GP)

#### **Begründete Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission**

**gemäß Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union und gemäß Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend KOM(2010) 12 endg. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) (26077/EU XXIV.GP), am 9. März 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
peter.mitterer@parlament.gv.at

DVR: 0050369

## **A. Stellungnahme**

Der vorliegende VO-Vorschlag steht inhaltlich nicht in Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

## **B. Begründung**

1. Der EU-Ausschuss begrüßt diesen VO-Vorschlag ausdrücklich als wertvollen und notwendigen Beitrag zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völker. Er ist aber auch für die Aufrechterhaltung von Frieden und Aussöhnung in dieser speziellen Region wichtig.
2. Der Vorschlag verstößt im Ergebnis auch nicht gegen die inhaltlichen Kriterien des Subsidiaritätsprinzips. Ebenso scheint das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt zu sein.
3. Allerdings hegt der EU-Ausschuss in diesem Zusammenhang folgende Bedenken:
4. Art. 5 des Protokolls Nr. 2 verlangt ausdrücklich, dass jeder Entwurf für einen Gesetzgebungsakt im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet werden muss. Die Begründung muss den Anforderungen des Art. 5 des Protokolls entsprechen und insbesondere detaillierte Angaben sowie die auf qualitativen und quantitativen Kriterien gegründete Feststellung enthalten, warum dieser Vorschlag nach Meinung der Kommission dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Diese in den Verträgen vorgeschriebene Begründung fehlt im vorliegenden Vorschlag zur Gänze.
5. Nach Auffassung des EU-Ausschusses des Bundesrates sind die Bestimmungen über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips untrennbarer Bestandteil des Subsidiaritätsprinzips, wie es in den Verträgen festgelegt und garantiert ist.
6. Der vorliegende Vorschlag verstößt daher durch das völlige Fehlen einer vertragsgemäßen Begründung in formaler Hinsicht gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der EU-Ausschuss des Bundesrates sieht dennoch in diesem Fall davon ab, diesen Verstoß ausdrücklich im Sinne des Art. 6 des Subsidiaritätsprotokolls zu rügen, weil es sich um einen der ersten Vorschläge nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon handelt und weil die Erwartung besteht, dass die Kommission die in Art. 5 des Protokolls geregelte Begründung bis zur Behandlung im Rat und im Europäischen Parlament in geeigneter Weise nachholen wird.

7. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass auch eine Begründung für die Wahl der Rechtsgrundlage gem. Art. 352 AEUV fehlt. Der Hinweis auf die Entscheidung des EuGH zu einem früheren Verfahren und zur früheren Rechtsgrundlage des Art. 308 EGV reicht als Begründung jedenfalls nicht aus.
8. Der EU-Ausschuss des Bundesrates geht vielmehr davon aus, dass künftige Entwürfe für Gesetzgebungsakte auf der Rechtsgrundlage des Art. 352 AEUV eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung enthalten sollen, welche konkreten Ziele der Verträge durch den jeweiligen Gesetzgebungsakt erreicht werden sollen und aus welchen Gründen diese Ziele im Rahmen der in den Verträgen vorgesehenen Befugnisse der Union nicht erreicht werden können.
9. Daher verletzt der vorliegende Vorschlag durch das Fehlen einer Begründung das nach den Verträgen garantierte Recht der Mitgliedstaaten, dass die Kommission nur begründete Vorschläge für Gesetzgebungsakte vorlegt."

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Mitterer)

An den  
Präsidenten der  
Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN